

Nutzung privater digitaler Endgeräte von Schüler*innen der Kreuzberg – Grundschule

Grundlage:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 56 Abs. 5 BayEUG, bindend für alle staatlichen Schularten:

(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet [...]

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. [...] ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Folgende Regelungen zum Schutz der Privatsphäre von Schüler*innen und Lehrer*innen gelten:

1. Keine Versicherung privater digitaler Endgeräte durch die Schule

Bei Schäden/Abhandenkommen ist jeder für sein privates Material, das kein Unterrichtsgegenstand ist, selbst verantwortlich.

2. Die **Verwendung** von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen **zulässig**, soweit die **Aufsicht führende Person** dies im Einzelfall gestattet.

Ansonsten bleiben die digitalen Endgeräte **ausgeschaltet in der Schultasche**.

Smartwatches werden grundsätzlich abgeschaltet und in einer Box in der Büchertasche aufbewahrt. Erst bei Verlassen des Schulgeländes dürfen sie wieder in Betrieb genommen werden.

3. **Audioaufnahmen, Fotoaufnahmen und Videoaufnahmen, Belästigungen, jugendgefährdende und strafbare Nutzungen mithilfe digitaler Endgeräte sind grundsätzlich verboten!**

Verbotene Inhalte werden nicht gespeichert oder weiterverbreitet.

Sollten Zweifel bestehen, dürfen Inhalte sicherheitshalber nicht abgespeichert werden.

4. Nicht erlaubt sind

- **das Filmen und Fotografieren** von Personen im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände.
- **Livemitschnitte** (Audio und Video) im Schulhaus und auf dem Schulgelände.

5. Erlaubt sind unter pädagogischer Begleitung nach Erlaubnis durch die Lehrkraft

- das Nutzen einer Übersetzungs-App.
- Recherche.
- Musik hören.

Dies ist erlaubt, solange Mitschüler*innen nicht gestört oder belästigt werden.

6. Maßnahmen bei Verstößen

- Bei **Verstoß** gegen die o.g. Vereinbarungen wird das **digitale Endgerät einbehalten**. Die Rückgabe erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung durch die verantwortliche Lehrkraft nach Unterrichtsende.
- Im **Wiederholungsfall** kann die Nutzung des digitalen Endgerätes auf dem Schulgelände auch **auf längere Zeit verboten** werden.
- Je nach Schwere des Verstoßes werden die Eltern über eine schriftliche **Mitteilung** informiert oder ein **Verweis** ausgestellt.

Stefanie Mott, Rin, Schulleiterin

Kenntnisnahme durch die/den Erziehungsberechtigten:

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____